



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1992

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	11. 6. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums	928
20321	9. 6. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)	928
2170	9. 6. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen	928
79023	1. 6. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '91)	930

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
12. 6. 1992	Innenministerium Bek. – Öffentliche Sammlung	942
3. 6. 1992	Landschaftsverband Rheinland Bek. – 9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994; Feststellung eines Nachfolgers	942

I.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter;
hier: Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Innenministeriums**

RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 6. 1992 -
II A 2 - 7.20.04-1/92

Mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministeriums“ ersetzt.
2. In Abschnitt I werden in Nummer 2.1 die Wörter „das Landesamt für Besoldung und Versorgung“ gestrichen und das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministeriums“ ersetzt.
3. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1 werden die Wörter „, außerdem in der Vergütungsgruppe III BAT aufgrund der Nummern 3, 5 und 6 des RdErl. d. Finanzministers v. 27. 12. 1983 (SMBI. NW. 20310)“ gestrichen.
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung
 - 4.1 Die Angestellten und Arbeiter werden von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen versetzt oder abgeordnet, soweit in der Nummer 4.2 nichts anderes bestimmt ist.
Versetzung oder Abordnungen zwischen den Bereichen der hiernach zuständigen Behörden oder Einrichtungen werden von der für den abgebenden Bereich zuständigen Behörde oder

Einrichtung im Einverständnis mit der für den aufnehmenden Bereich zuständigen Behörde oder Einrichtung ausgesprochen.

- 4.2 Die Versetzung und Abordnung
 - a) von Angestellten, bei denen ich mir die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung vorbehalten habe,
 - b) von Angestellten und Arbeitern an eine oberste Landesbehörde
behalte ich mir vor.
- 4.3 Ferner behalte ich mir vor die Zuweisung von Angestellten und Arbeitern gemäß § 12 Abs. 2 BAT bzw. § 9 Abs. 7 Unterabs. 2 MTL II.

- MBI. NW. 1992 S. 928.

20321

**Richtlinien
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen
an Verwaltungslehrlinge
und Verwaltungspraktikanten
(Unterhaltsbeihilferichtlinien - UBR -)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 9. 6. 1992 -
B 2222 - 2.1 - IV A 3

Nummer 3 des RdErl. v. 21. 1. 1963 - (SMBI. NW. 20321) erhält mit Wirkung vom 1. März 1991 folgende Fassung:

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

- a) für Verwaltungslehrlinge 682,- DM mtl.,
- b) für Verwaltungspraktikanten 727,- DM mtl.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBI. NW. 1992 S. 928.

2170

**Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen
- Feststellungsverfahren und Fortschreibung -**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 6. 1992 -
V C 1 - 5704.10

Anlage 1 meines RdErl. v. 29. 11. 1990 (SMBI. NW. 2170) wird wie folgt geändert:

1. Der Disziplinspiegel in Abschnitt I für allgemeine Krankenhäuser erhält nachstehende Fassung:

Disziplinspiegel

Disziplinen (allgemeine Krankenhäuser)	Betten-Ist am	Betten-Soll
Augenheilkunde		
Chirurgie		
(Gefäßchirurgie)	()	()
(Kinderchirurgie)	()	()
(Plastische Chirurgie)	()	()
(Thorax- und Kardiovaskularchirurgie)	()	()
(Unfallchirurgie)	()	()
Frauenheilkunde		
Geburtshilfe		
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde		
Haut- und Geschlechtskrankheiten		

Disziplinen (allgemeine Krankenhäuser)	Betten-Ist am	Betten-Soll
Innere Medizin		
(Endokrinologie)	()	()
(Gastroenterologie)	()	()
(Hämatologie)	()	()
(Kardiologie)	()	()
(Lungen- und Bronchialheilkunde)	()	()
(Nephrologie)	()	()
(Rheumatologie)	()	()
Lungen- und Bronchialheilkunde		
Geriatric		
Kinderheilkunde		
(Kinderkardiologie)	()	()
Kinder- und Jugendpsychiatrie		
(Tagesklinikplätze)	()	()
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie		
Neurologie		
Nuklearmedizin		
Orthopädie		
(Rheumatologie)	()	()
Psychiatrie		
(Tagesklinikplätze)	()	()
Radiologie		
Strahlentherapie		
Urologie		
*)		
Betten insgesamt		
(Intensivpflegebetten)	()	()
(Infektionsbetten)	()	()
(Frühgeborene)	()	()
Anästhesie		
Pathologie		
Pharmakologie/Pharmazie		
Laboratoriumsmedizin		

*) Abteilungen gem. Nummer 3.24 Satz 2

2. In Abschnitt II – medizinisch-technische Großgeräte entfällt das Wort „Computertomographen“.

– MBl. NW. 1992 S. 928.

79023

**Entgelte
für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei
der Bewirtschaftung des Körperschafts- und
Privatwaldes (Entgeltordnung '91)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 6. 1992 -
III A 3 20-64-00.01 -

Aufgrund des § 11 Abs. 3 Satz 3 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 437) - SGV. NW. 790 -, wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Regelung erlassen:

1 Arten der tätigen Mithilfe

1.1 Zur tätigen Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes zählen:

- die technische Betriebsleitung
- der forstliche Betriebsvollzug (Beförsterung)
- Einzelleistungen
- die Forsteinrichtung.

1.2 Die technische Betriebsleitung i. S. dieser Richtlinien umfaßt im einzelnen:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens der Zwischenprüfung
- Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachtragspläne
- Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten, Nachweisung des Betriebsgeschehens durch Statistiken.

Auch wenn diese Tätigkeiten von der Forstbehörde übernommen werden, bleibt die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung - sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite - beim Waldbesitzer.

Nicht zur technischen Betriebsleitung i. S. dieser Richtlinien zählen:

- Holzverkaufshilfe
- Waldarbeiterlohnberechnung
- Gutachten.

1.3 Zur Beförsterung i. S. dieser Richtlinien zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind. Dazu rechnet auch die Holzernte-hilfe.

Nicht zur Beförsterung i. S. dieser Richtlinien zählen:

- Jagdausübung
- Jagdschutz i. S. der Jagdgesetze
- Forstschutz
- Holzverkaufshilfe
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.

1.4 Einzelleistungen i. S. dieser Richtlinien bestehen in der Erledigung

1.4.1 von Teilaufgaben der technischen Betriebsleitung bzw. der Beförsterung oder

1.4.2 von Aufgaben, die über den Rahmen der technischen Betriebsleitung bzw. Beförsterung hinausgehen.

1.5 Zur Forsteinrichtung zählen:

- Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens einschließlich Forstvermessung und eines Abschnittes Naturschutz und Landschaftspflege

- Vornahme von Zwischenprüfungen.

Nicht zur Forsteinrichtung zählt die Vermessung der Eigentums Grenzen.

2 Übernahme der Aufgaben

2.1 Die Übernahme der technischen Betriebsleitung setzt den Abschluß eines schriftlichen Betriebsleistungsvertrages nach Muster **Anlage 1** voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der technischen Betriebsleitung gemäß Nummer 1.2 sein. Einzelleistungen gemäß Nummer 1.4.2 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden.

Anlage 1

2.2 Die Übernahme der Beförsterung setzt den Abschluß eines schriftlichen Beförsterungsvertrages nach Muster **Anlage 1** voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der Beförsterung gemäß Nummer 1.3 sein. Einzelleistungen gemäß Nummer 1.4.2 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden.

2.3 Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge sind von den Unteren Forstbehörden vorbehaltlich der Genehmigung durch die Höhere Forstbehörde auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Eine Kündigung während der ersten 10 Jahre ist nur aus wichtigen Gründen oder im Falle des Satzes 3 zulässig. Nach Ablauf von 10 Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem vereinbarten Entgelt zugrunde liegenden Sätze (vgl. Nr. 4.1) seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v. H. jährlich, steht den Vertragspartnern ein Kündigungsrecht zu.

2.4 Bei einer Anpassung der Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge an neue Entgelte ist jeweils der neueste Flächenstand oder Hiebssatz zugrunde zu legen.

Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10 v. H., ist unverzüglich in einem Nachtragsvertrag das Entgelt mit Wirkung vom 1. 1. neu zu vereinbaren.

Dieser Nachtragsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Höhere Forstbehörde.

2.5 Bei Einzelleistungen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Waldbesitzer und Forstbehörde nur dann erforderlich, wenn es sich um eine häufig zu wiederholende oder umfangreiche Tätigkeit handelt.

Diese Vereinbarungen dürfen nur für die Laufzeit der Entgeltfestsetzung (vgl. Nr. 4.1) abgeschlossen werden.

2.6 Die Übernahme von Forsteinrichtungsarbeiten setzt den Abschluß eines schriftlichen Forsteinrichtungsvertrages nach Muster **Anlage 2** voraus.

Anlage 2

Der Vertrag ist zwischen dem Waldbesitzer und der Unteren Forstbehörde vorbehaltlich der Genehmigung durch die Höhere Forstbehörde abzuschließen.

3 Abrechnungsverfahren

3.1 Die Entgelte für die technische Betriebsleitung aufgrund eines Betriebsleistungsvertrages und für den Betriebsvollzug aufgrund eines Beförsterungsvertrages sind durch Annahmeanordnung für laufende Einnahmen von der Unteren Forstbehörde einzuziehen. Die Entgelte für Forsteinrichtungsarbeiten sind durch Annahmeanordnung für einmalige Einnahmen von der Unteren Forstbehörde zu vereinnahmen.

3.2 Zur Abrechnung der Entgelte gilt folgendes:

3.2.1 Ausgeführte Einzelleistungen, ausgenommen Holzernte- und Holzverkaufshilfe mit automati-

Anlage 3

sierter Buchführung nach AHV 88, sind unter Verwendung des Vordrucksatzes ETM 1 - Leistungsnachweis über tätige Mithilfe - **Anlage 3** nachzuweisen. Die Leistung muß durch die Unterschrift des Forstbediensteten, sie kann zusätzlich durch die Unterschrift des Waldbesitzers bestätigt werden.

Die **Teile 1** der Vordrucke sind bei tätiger Mithilfe durch den Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk von diesem monatlich dem Forstamt vorzulegen.

Der **Teil 2** ist zur unverzüglichen Benachrichtigung des Waldbesitzers bestimmt.

Der **Teil 3** verbleibt beim Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk und ist 1 Jahr lang aufzubewahren.

Bei Einzelleistungen anderer Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.

- 3.2.2 Die Leistungsdaten zur Abrechnung des Entgeltes für die oben genannte Holzernte- und Holzverkaufshilfe sind der automatisierten Holzbuchführung nach AHV 88 zu entnehmen.

Grundlagen zur Ermittlung des Entgeltes für die Forsteinrichtung sind der gelieferte Betriebsplan, das erstellte Betriebsgutachten oder die Zwischenprüfung.

Anlage 4

- 3.2.3 Programmgesteuert und unter sinngemäßer Verwendung des Vordrucksatzes ABV 16.0 und 16.1 (vgl. Nr. 4.46 - RD-Abrechnung - der ABV 88) **Anlage 4** stellt die Untere Forstbehörde dem Waldbesitzer die Entgelte in Rechnung,

entweder unmittelbar nach Erbringung der Einzelleistungen bzw. der Forsteinrichtung oder jeweils zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. jeden Jahres für die Leistungen im Vorvierteljahr.

Je Rechnung sind mindestens 10,- DM zu fordern.

- 3.3 Entgelte sind bei Kapitel 10 260, Titel 111 10, „Gebühren und tarifliche Entgelte“ zu vereinnahmen.

Die **Teile 3** des Vordrucksatzes ABV 16.0 sind in der Unteren Forstbehörde nach laufender Nummernfolge abzuheften.

Für diese Einnahmen wird auf die Führung der Haushaltsüberwachungsliste „E“ i. S. der Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung verzichtet.

4 Entgelte

- 4.1 Zur Berechnung der Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden gelten bis zum 31. 12. 1994 die unter Nummern 4.2 bis 4.6 aufgeführten Sätze.

Unter Berücksichtigung der Personalkostenentwicklung können ab 1. 1. 1995 und von diesem Zeitpunkt ab jeweils nach Ablauf von 3 Jahren neue Entgelte festgesetzt werden (vgl. Nr. 2.3). Mit diesen Sätzen sind alle Personal- und Sachausgaben - einschließlich Reisekosten - abgegolten.

- 4.2 Technische Betriebsleitung je Jahr:

für die ersten 100 ha Forstbetriebsfläche	18,50 DM/ha
für jeden weiteren Hektar Forstbetriebsfläche	12,- DM/ha

Für Gemeinden, die die für den jährlichen Wirtschaftsnachweis erforderlichen Zusammenstellungen der Jahresabschlußdaten der betreuenden Forstbehörde liefern, wird das Entgelt für die technische Betriebsleitung in folgendem Umfang gemindert:

bei Betrieben bis 500 ha	um 5 DM/J/ha
bei Betrieben von 501 ha bis 2000 ha	um 3 DM/J/ha
bei Betrieben über 2000 ha	um 1 DM/J/ha

- 4.3 Beförderung je Jahr:

Grundbetrag	33,- DM/ha Forstbetriebsfläche
Steigerungsbetrag	9,50 DM/Erntefestmeter Hiebssatz

- 4.4 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie Gemeinschaftswaldungen zahlen für die technische Betriebsleitung und Beförderung:

für Mitglieder mit einem Waldbesitz (je Jahr und ha Forstbetriebsfläche):

bis 50 ha	6,80 DM
über 50 bis 100 ha	11,50 DM
über 100 bis 200 ha	20,40 DM
über 200 bis 500 ha	31,40 DM
über 500 bis 800 ha	50,00 DM
über 800 ha	71,00 DM

Das Entgelt des Zusammenschlusses bzw. des Gemeinschaftswaldes ermäßigt sich um 50%, wenn bei mindestens 50 v. H. der Mitglieder der Waldbesitz 25 ha nicht übersteigt.

Bei der Ermittlung der Entgelte für Gemeinschaftswaldungen sind die ideellen Anteile in Flächen umzurechnen.

- 4.5 Einzelleistungen

- 4.5.1 bei Inanspruchnahme eines Beamten/Angestellten des höheren Dienstes 67,- DM/Stunde

- 4.5.2 bei Inanspruchnahme eines Beamten/Angestellten des gehobenen oder mittleren Dienstes 53,50 DM/Stunde

- 4.5.3 für maschinelle Holzbuchführung (Personal- und Sachkosten) 27,- DM je begonnene halbe Stunde

- 4.5.4 Für folgende Einzelleistungsgruppen gelten nachstehende Entgeltsätze:

- 4.5.4.1 für Holzerntehilfe bestehend aus

- Auszeichnen
 - Aushalten
 - Aufmessen, buchmäßiger Holzaufnahme und Holzerntekostenberechnung
 - für waldvermessenes Langholz 4,00 DM/m³/f
 - für waldvermessenes Kurzholz und werksvermessenes Rundholz 1,00 DM/m³/f
- Für andere Maßeinheiten gelten die Umrechnungszahlen der RSV 88.

- 4.5.4.2 Für Holzverkaufshilfe bei

- a) Rahmenvorverkaufsverträgen (Abschluß, Beteiligung und Vollzugsnachweis, ggf. Holzvorzeigung sowie ggf. Rechnungserstellung)

0,3% vom Holzerlös, mindestens 0,50 DM/m³/f

- b) freihändigem Nach- und Vorverkauf (einschließlich Käufervermittlung, ggf. Holzvorzeigung, Ausfertigung des Kaufvertrages und der Rechnung)

1,0% vom Holzerlös, mindestens 1,50 DM/m³/f

- c) Meistgebotsverkäufen (Ankündigung, Organisation und Durchführung des Verkaufstermines einschließlich der Erstellung und Versendung der Losverzeichnisse, Terminniederschrift, ggf. Ausfertigung des Kaufvertrages und der Rechnung sowie ggf. kostenlose Gestellung eines zentralen Lagerplatzes der Landesforstverwaltung und ggf. Holzvorzeigung)

2,0% vom Holzerlös, mindestens 3,00 DM/m³/f

Für andere Maßeinheiten gelten die Umrechnungszahlen der RSV 88.

- 4.5.4.3 Für Waldarbeiterlohnberechnung bestehend aus:

- Bruttolohnberechnung und Nettolohnberechnung je Waldarbeiter und Monat 28,- DM

- | | |
|---|--|
| <p>4.5.5 Für Gutachten zur Waldbewertung bis zu 100 000 DM des Verkehrswertes bzw. des Wertes des Gutachtengegenstandes 2 v. H., mindestens jedoch 200,- DM:
für die weiteren 400 000 DM 1,5 v. H.
für die folgenden 500 000 DM 1 v. H.
für den 1 Mio. DM übersteigenden Teil 0,5 v. H.</p> <p>4.5.6 Hilfeleistung beim Holzaufmessen durch eine zweite, 2,10 DM/m³/f Langholz
von der Forstbehörde bezahlte Kraft 0,50 DM/m³/f Kurzholz</p> <p>4.6 Forsteinrichtung</p> <p>4.6.1 Die Forsteinrichtung erfolgt bei Körperschaftswald, bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen und bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamem Betriebsplan kostenlos, sofern der Forstbetrieb mit der Forstbehörde einen Betriebsleitungsvertrag abgeschlossen hat.</p> | <p>4.6.2 Die Forsteinrichtung erfolgt bei allen anderen Forstbetrieben gegen Erstattung der Selbstkosten der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW. Als Selbstkosten sind anzusetzen die Beträge, die nach den jeweils geltenden forstlichen Förderrichtlinien als Zuwendung für Forstbetriebe mit Betriebsleitungsvertrag festgesetzt sind.</p> <p>4.6.3 Die kostenlose Erstellung bzw. Zwischenprüfung von Betriebsgutachten und Betriebsplänen umfaßt auch die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten.</p> <p>5 Schlußbestimmungen</p> <p>5.1 Dieser Erlass tritt – mit Ausnahme der Nummer 4.5 – mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.
Nummer 4.5 gilt ab 1. Juli 1992.</p> <p>5.2 Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 20. 4. 1989 (SMBI. NW. 79023) außer Kraft.</p> |
|---|--|

Muster

**Betriebsleitungsvertrag
und
Beförsterungsvertrag *)**

Zwischen dem Waldbesitzer/Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name)

.....
(Anschrift)

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

in

(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragten - Höhere Forstbehörde -

in

folgender Vertrag geschlossen:

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 1

Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Forstamt

- a) die technische Betriebsleitung
- b) die Beförderung

für den Waldbesitz auf ha

§ 2

(1) Zur technischen Betriebsleitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Die technische Betriebsleitung umfaßt im einzelnen Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens und der Zwischenprüfung.

Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachtragspläne im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer, Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten, Nachweisung des Betriebsgeschehens.

Nicht zur technischen Betriebsleitung zählen:

- Holzverkaufshilfe,
- Waldarbeiterlohnberechnung,
- Gutachten.

(2) Zur Beförderung zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind, insbesondere

1. jährliche Wirtschaftsplanvorschläge, evtl. Vorschläge für Nachtragspläne,
2. Pflanzen- und Materialbestellung,
3. Anlage von Kulturen (Vorarbeiten und Durchführung einschl. des Arbeitereinsatzes und der forsttechnischen Aufsicht),
4. Kulturpflege (Umfang wie vor),
5. Bestandespflege einschl. der Schlagaufsicht,
6. Holzaufnahme (Aushaltung und Vermessen),
7. Anfertigen der Holzaufnahmebücher und Holzverkaufslisten,
8. Planung und Leitung von Wege- und Wasserbauarbeiten, evtl. Durchführung mit eigenen Arbeitskräften,
9. andere Einzelaufgaben des Betriebsvollzuges z.B.

Nicht zur Beförderung zählen:

- Jagdausübung,
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
- Forstschutz,
- Holzverkaufshilfe,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.

§ 3

(1) Der Waldbesitzer überträgt dem Forstamt

- die Holzverkaufshilfe,
- die Brutto- und Nettolohnberechnung*)

als zusätzliche Einzelleistungen.

(2) Bei der Erfüllung der zusätzlichen Einzelleistungen nach Absatz 1 haftet das Land dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Bediensteten.

§ 4

(1) Das Forstamt führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch.

Die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung - sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite - bleibt beim Waldbesitzer.

Sonderwünsche des Waldbesitzers werden berücksichtigt, sofern sie dem Forstamt rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

(2) Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 5

- (1) Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.
- (2) Für die Übernahme der Beförsterung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.
- (3) Das Entgelt ist jeweils zum 1. Juli j. Jahres an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe“ zu zahlen.
- (4) Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 6

Das Entgelt für Einzelleistungen gemäß § 3 wird dem Waldbesitzer vom Forstamt gesondert aufgrund der Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

§ 7

- (1) Die Entgelte in § 5 sind aus der Entgeltordnung, RdErl. v. (SMBL. NW. 79023), hergeleitet.
- (2) Das Forstamt kann die Entgeltsätze einer neuen Festsetzung durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft anpassen.

§ 8

- (1) Der Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Eine Kündigung während der ersten 10 Jahre ist nur aus wichtigen Gründen oder im Falle des Absatzes 2 zulässig.

Nach Ablauf von 10 Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

- (2) Er kann vorzeitig gekündigt werden, wenn sich auf Grund der Neufestsetzung der Entgelte die Entgelte aus diesem Vertrag seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v.H. jährlich ändern.

- (3) Bei einer Anpassung der Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge an neue Entgeltsätze wird jeweils der neueste Flächenstand oder Hiebssatz zugrunde gelegt.

Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrundeliegende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10 v.H., wird unverzüglich in einem Nachtragsvertrag das Entgelt neu vereinbart.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor

der Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragter
– Höhere Forstbehörde –

Muster

**Vertrag
über die
Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten**

Zwischen dem Waldbesitzer/Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name) (nachfolgend Waldbesitzer genannt)

.....
(Anschrift)

und der unteren Forstbehörde

in
(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragten – Höhere Forstbehörde –

in folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Auftragserteilung

Der Waldbesitzer erteilt den Auftrag zur Aufstellung eines Betriebsplanes/Betriebsgutachtens/einer Zwischenprüfung für den etwa ha großen Wald.

§ 2

Arbeitsverfahren

Der Betriebsplan/das Betriebsgutachten/die Zwischenprüfung ist gemäß der 1. VO zur Durchführung des Landesforstgesetzes aufzustellen.

§ 3

Beginn und Beendigung der Arbeiten

Mit den Arbeiten soll etwa am begonnen werden.

Sie sind bis zum zu beenden.

§ 4

Überlassen von Unterlagen

Der Waldbesitzer stellt dem Forsteinrichter auf Wunsch alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen für die Forsteinrichtung, Vermessung und Kartenherstellung zur Verfügung. Soweit er keine Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und keine Lichtpausen der Flurkarten einschließlich etwa vorhandener Luftbilder nach dem neuesten Stand besitzt, werden diese Unterlagen (auf Kosten des Waldbesitzers)*) durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen beschafft.

§ 5

Gestellung von Hilfskräften

Der Waldbesitzer stellt auf Anforderung des Forsteinrichters unentgeltlich Hilfskräfte zur Verfügung. Die Grenzen der Waldeinteilung sind auf Kosten des Waldbesitzers aufzuheuen und zu räumen.

*) Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu streichen.

§ 6

Entgelte und ihre Erhebung

Der Waldbesitzer zahlt für die Forsteinrichtungsarbeiten ein Entgelt in Höhe von DM/ha.

Der Berechnung der Entgelte wird die im Flächenbuch bzw. Flächennachweis festgesetzte forstliche Betriebsfläche, aufgerundet auf volle Hektar, zugrunde gelegt.

In dem Entgelt ist die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten enthalten. Nicht enthalten sind in dem Entgelt die Kosten für Sonderleistungen (§ 8).

Entsprechend dem jeweiligen Arbeitsfortschritt leistet der Waldbesitzer nach Anforderung durch das Forstamt Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung der Entgelte ist nach Auslieferung des Betriebsplanes/Betriebsgutachtens zu leisten.

Abschlags- und Schlußzahlungen sind an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer

in unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe Forsteinrichtung“ zu zahlen.

Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 7

Anerkennung

Nach Abschluß der Forsteinrichtungsarbeiten findet eine Schlußverhandlung mit dem Waldbesitzer statt.

In der Schlußverhandlung soll der Betriebsplan/das Betriebsgutachten geprüft, erläutert und durch Unterschrift des Waldbesitzers anerkannt werden.

§ 8

Sonderleistungen

Sonstige Vereinbarungen über Leistungen und Kosten sind schriftlich zu treffen.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor

der Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragter
– Höhere Forstbehörde –

Anlage 3

Forstamt:

Teil 1 Für das Forstamt

Teil 2

Betriebsbezirk:

Teil 3

Leistungsnachweis über tätige Mithilfe
--

Name und Anschrift des Waldbesitzers:

03

1:3

Folgende entgeltspflichtigen Arbeiten wurden ausgeführt:

Datum	Schl.	Bezeichnung der Einzelleistung	Menge				Einheit

Das Entgelt wird vom Forstamt in Rechnung gestellt.

Es richtet sich nach der Entgeltfestsetzung durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

Anerkannt:

Aufgestellt, den 19.....

.....
(Waldbesitzer).....
Forstbediensteter)

Rechnung Nr.

--	--	--	--

03

04

Teil 2: Für den Waldbesitzer

01

02

Rechnung Nr.

Rechnung über Entgelte für tätige Mithilfe

Einzelplan Kap. Tit.

03

04

Tag		Datum		Jahr		Schl.		„Tätige Mithilfe“					Menge		Einh.	Satz DM	Entgelt DM Pf	
05		06		07		08		09	10						11	12	13	

Rechnungsbetrag
in Worten: Deutsche Mark

14

Fälligkeit: sofort/am

Ich bitte um Zahlung unter Angabe des Forstamtes, des Kennwortes „Tätige Mithilfe“ und der Rechnungs-Nr.

den 19

Unterschrift

Raum für Angaben der Kasse und ihrer Bankverbindungen

01

Rechnung Nr.

--	--	--	--

Annahmeanordnung

03

04

II.

Innenministerium

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministeriums v. 12. 6. 1992 -
I B 1/24 - 10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1993 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	16. 1. - 14. 2. 1993
Deutsches Rotes Kreuz	7. 3. - 28. 3. 1993
Arbeiterwohlfahrt	10. 4. - 1. 5. 1993
Müttergenesungswerk	2. 5. - 17. 5. 1993
Deutsche Umwelthilfe	23. 5. - 6. 6. 1993
Caritas und Diakonie	7. 6. - 28. 6. 1993
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	28. 8. - 18. 9. 1993
Johanniter Unfallhilfe	25. 9. - 16. 10. 1993
Weltnotwerk	17. 10. - 23. 10. 1993
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	24. 10. - 14. 11. 1993
Diakonie und Caritas	20. 11. - 11. 12. 1993

- MBl. NW. 1992 S. 942.

Landschaftsverband Rheinland

9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989 - 1994

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 3. 6. 1992

Für das ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Herrn van Hall, Karl, CDU

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Geßmann, Heinrich, CDU

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Art. 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 345) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 3. 6. 1992 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 3. 6. 1992

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Esser

- MBl. NW. 1992 S. 942.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569